

Produkt KN – 2017

Gültig ab 1. Januar 2017

Einheitsprodukt für Kleinbezüger mit Energiebezug in Niederspannung

1. Anwendung

Dieses Produkt ist anwendbar für Haushaltungen mit oder ohne Raumheizung, Allgemeinverbrauch in Mehrfamilienhäuser, das kleine und mittlere Gewerbe sowie für Gemeindezwecke, sofern die Leistungsbeanspruchung 25 kW nicht übersteigt oder bis zu einer max. Bezügersicherung von 80A.

Die Energieabgabe erfolgt unabhängig von ihrer Verwendung über einen einzigen Zähler. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet.

2. Energiepreise für Messung in 3 x 400 / 230 Volt

Diese Preise setzen sich zusammen aus einem Grundpreis, Energiepreis und dem Netznutzungspreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh). Die bezogene Energie wird wie folgt verrechnet:

a) **Basisprodukt**

Einfamilienhäuser und Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, sowie Gewerbebetriebe

	Energiepreise	Netznutzungspreise	Total Strompreise	Total Strompreise
	exkl. MwSt	exkl. MwSt	exkl. MwSt	inkl. 8.0% MwSt
Tagpreis	5.60 Rp. / kWh	7.50 Rp. / kWh	13.10 Rp. / kWh	14.15 Rp. / kWh
Nachtpreis	3.85 Rp. / kWh	4.20 Rp. / kWh	8.05 Rp. / kWh	8.69 Rp. / kWh
Grundpreis pro Monat		CHF 10.00	CHF 10.00	CHF 10.80

	Energiepreise	Netznutzungspreise	Total Strompreise	Total Strompreise
	exkl. MwSt	exkl. MwSt	exkl. MwSt	inkl. 8.0% MwSt
Sinser-Ökostrom				
Bezug				
Tagpreis	10.60 Rp. / kWh	7.50 Rp. / kWh	18.10 Rp. / kWh	19.55 Rp. / kWh
Nachtpreis	8.85 Rp. / kWh	4.20 Rp. / kWh	13.05 Rp. / kWh	14.09 Rp. / kWh
Rücklieferung				
Tagpreis	13.60 Rp. / kWh		13.60 Rp. / kWh	14.69 Rp. / kWh
Nachtpreis	11.85 Rp. / kWh		11.85 Rp. / kWh	12.80 Rp. / kWh
Grundpreis pro Monat		CHF 10.00	CHF 10.00	CHF 10.80

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

gesetzliche Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische	1.50 Rp. / kWh	1.62 Rp. / kWh
Systemdienstleistungen nationaler Netzbetreiber (SDL)	0.40 Rp. / kWh	0.43 Rp. / kWh
Konzessionsabgabe an die Gemeinde	0.38 Rp. / kWh	0.41 Rp. / kWh

Messkosten für Zählerfernauslesung mit Messdatenaustausch (SDAT)
(für Produktionsanlagen mit Rücklieferung oder Strombezug vom freien Markt)

	<u>exkl. MwSt</u>	<u>inkl. 8.0 % MwSt</u>
Grundkosten bei Anlagen bis 30kVA	monatlich CHF 7.50	monatlich CHF 8.10
Grundkosten bei Anlagen über 30kVA	monatlich CHF 50.00	monatlich CHF 54.00

b) Produktezeiten

Tagpreis: Mo - Fr 07.00 - 20.00 Uhr
Sa 07.00 - 13.00 Uhr
Nachtpreis: übrige Zeiten

c) Blindenergie

Pro Halbjahr darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches entsprechend $\cos \varphi = 0.93$ betragen. Zur Einschränkung des Blindenergiebezuges auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Kunden Kondensatoren zur Kompensation einbauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche die Elektrizitätsgenossenschaft Sins für ihre Netzkommandoanlage verwendet, gesperrt werden.

Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird wie folgt pro Blind-kWh (kVarh) verrechnet.

3.20 Rp. pro kVarh exkl. MwSt, 3.46 Rp. pro kVarh inkl. MwSt

3. Allgemeiner Verbrauch in Mehrfamilienhäusern

In Mehrfamilienhäusern wird die Energie für die Beleuchtung von Treppenhaus, Keller, Estrich, für den Betrieb der Ölheizungsanlage, elektrische Heizanlagen und für die Waschküche mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer mit den gleichen Preisen verrechnet.

4. Messeinrichtung

Die Elektrizitätsgenossenschaft Sins bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Dreisystemzähler 3 x 400 / 230 Volt gegen eine Gebühr pro Monat zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens CHF 64.80 (inkl. MwSt) pro Halbjahr resp. CHF 32.40 (inkl. MwSt) pro Quartal zu bezahlen.

5. Sperrung

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern, Waschmaschinen und anderen Apparaten ist während den Höchstbelastungszeiten vorbehalten. Die Festlegung der Sperrzeiten liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Über die Sperrung von Verbraucher mit einem Anschluss an 230V kann der Vorstand entscheiden.

Für die Bewilligung von Anschlüssen für elektrische Heizanlagen gelten besondere Anschlussbedingungen.

6. Rechnungsstellung

Die Abrechnung des Energiebezuges erfolgt halbjährlich. Vierteljährlich sind Akonto-Zahlungen zu leisten. Die Elektrizitätsgenossenschaft Sins behält sich das Recht vor, andere Abrechnungsperioden anzuwenden. Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen, ohne Abzug an die Elektrizitätsgenossenschaft Sins zu bezahlen. Findet die Zahlung nicht innert dieser Frist statt, so ist die Elektrizitätsgenossenschaft Sins berechtigt, Verzugszins zu fordern.

7. Kündigung des Strombezuges

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens **drei** Werktage im Voraus der Elektrizitätsgenossenschaft Sins schriftlich oder telefonisch zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

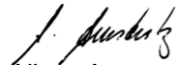
8. Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Produktes beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der Elektrizitätsgenossenschaft Sins auf dem jeweils gültigen Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie.


Im Namen des Vorstandes:

5643 Sins, den 15. Mai 2017

Der Präsident


Albert Amstutz

Die Aktuarin


Gaby Burkard